



Kindergartenordnung

Liebe Eltern,

die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nachfolgender Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden.

DER WALDKINDERGARTEN

Er ist eine Einrichtung ohne festes Gebäude, in der sich Kinder bei jedem Wetter und jeder Jahreszeit im Freien aufhalten. Er befindet sich in der Nähe des Schlüchtsee-Parkplatzes am Waldrand gelegen (siehe Anhang).

Wie für alle Tageseinrichtungen für Kinder, gilt auch für den Waldkindergarten der im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Waldkindergarten mit seinen Akzenten und Schwerpunkten bietet ideale Voraussetzungen, diesem Auftrag Rechnung zu tragen. Von den Erzieherinnen verlangt er eine intensive ständige Auseinandersetzung mit ethischen Werten (Naturentdeckung – Naturzerstörung) und besonderes Engagement in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie zum Beispiel Forstverwaltung, Gesundheitsamt, Grund- und Fachschulen.

Im Waldkindergarten arbeitet eine Fachkraft und ihr Hund als Therapie-Team mit Kindern. Die Freude am Lernen steigt bei den Kindern mit dem Hund als Motivator stark an. In der inklusiven Arbeit erweitert sich das Einsatzgebiet und Aufgabenbereich für das Therapie-Team. Besonders in dieser Arbeit ist der Hund, der keinen Menschen bewertet und das Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit vermittelt, eine große Unterstützung. Aufgaben und Ziele der Tiergestützten Pädagogik sowie des Waldkindergartens werden in der Konzeption Waldkindergarten Grafenhausen ausführlich erläutert.

1. AUFGABEN PÄD. FACHKRAFT IN DER ARBEIT MIT DEN KINDERN

- Förderung der kindlichen Eigeninitiative, sich vielfältige neue Erlebnisräume zu erschließen (keine Animation)
- Förderung des Forschungsdranges beim Kind, Ermutigung des Kindes, die Natur ganzheitlich mit allen Sinnen zu erforschen und zu erleben
- Vermittlung von Gruppengefühl und Zugehörigkeit
- Vermittlung von Orientierung durch einen strukturierten Tagesablauf
- Schaffen einer Vertrauensbasis
- Unterstützung des Kindes, sein eigenes Lern-Tempo und seinen eigenen Weg einzuschlagen
- Beobachtung und Wahrnehmung des einzelnen Kindes und der Gesamtgruppe
- Vorbildfunktion zur Vermittlung verantwortlichen Handelns in und mit der Natur
- Erstellung von individuellen und differenzierten Lern- und Bildungsangeboten

Neben den üblichen Anforderungen an die päd. Fachkraft sollen weitere Voraussetzungen für die Erzieherin im Waldkindergarten gegeben sein:

Naturverbundenheit, Überzeugung von der Idee des Waldkindergartens, hohes Maß an Flexibilität, ökologisches und biologisches Grundwissen, Kenntnisse über Gefahren des Waldes (Zecken, Schneebruch, usw.) sowie Erste-Hilfe Kenntnisse und eine ständige Auseinandersetzung mit dem Jahreskreislauf und seinen Besonderheiten.

2. AUFNAHME

Im Waldkindergarten werden Kinder in der Regel ab einem Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In Ausnahmesituationen und nach Absprache mit der Kindergartenleitung ist eine Aufnahme ab 2,9 Jahren möglich.

Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Berliner Modell. Die Gruppengröße beträgt max. 20 Kinder.

Kinder mit Behinderung oder einem besonderen pädagogischen Förderbedarf:

Die Wirkung des Waldes ist insbesondere für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder einem besonderen pädagogischen Förderbedarf geeignet. Dazu gehören Kinder mit

- Störung in der Motorik
- Störungen / Defizite in der Sinneswahrnehmung
- Sprachentwicklungsstörungen
- Allgemeine Entwicklungsdefizite
- Verhaltensauffälligkeiten z.B. Kontaktstörungen
- geistiger Behinderung

Als Voraussetzung sollte das Kind in der Lage sein, die Wegstrecken im Wald selbständig zurückzulegen, sich räumlich zu orientieren und auf direktes Ansprechen reagieren zu können. Ob der Waldkindergarten für das jeweilige Kind die richtige Einrichtung ist, muss vor einer möglichen Aufnahme zunächst sowohl mit den Eltern des Kindes und der Leitung des Waldkindergartens als auch mit den entsprechenden Fachdiensten / Fachbehörden abgeklärt werden. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn den besonderen Bedürfnissen des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Leitung des Kindergartens.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Eine Tetanus-Impfung wird empfohlen. Als ärztliche Untersuchung gilt die U8, soweit sie nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und über eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes (insbesondere Masernimpfung) muss bei der Aufnahme vorliegen.

Es besteht derzeit noch keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen Sie aus diesem Grund mit Ärzten Ihres Vertrauens und finden Sie zu verantwortungsvollen Entscheidungen.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des **Aufnahmebogens, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung mit Impfberatung und dem Nachweis der Masernimpfung.**

3. ABMELDUNG / KÜNDIGUNG

Die Abmeldung vom Waldkindergarten sollte prinzipiell nur zum Ende des laufenden Kindergartenjahres erfolgen. Die Kündigung ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindergarten-Sommerferien schriftlich der Leitung zu übergeben. Im Übrigen gilt die Regelung in § 3 der Satzung der Gemeinde Grafenhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Waldkindergarten in der aktuellen Fassung.

Ausnahme: Wenn sich beim Kind gesundheitliche Beschwerden zeigen, die aus ärztlicher Sicht den weiteren Besuch des Waldkindergartens risikoreich machen. In diesem Falle erfolgt die Abmeldung, nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests, unverzüglich. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Waldkindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

4. AUSSCHLUSS

Der Ausschluss eines Kindes kann geboten sein, wenn grobe Verstöße der Erziehungsberechtigten gegen die Kindergartenordnung vorliegen. Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angepasste Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen bleiben.

Wird der Elternbeitrag nicht fristgerecht beglichen wird wie folgt vorgegangen:

- Wird der Elternbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit 4-Wochen-Frist zur Bezahlung des Elternbeitrages.
- Ist der Elternbeitrag bis zum Fristablauf immer noch nicht beglichen, erfolgt eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes. Der Kindergartenplatz bleibt für weitere 4 Wochen unbesetzt; das Kind kann nach dem Begleichen aller offenen Elternbeiträge den Kindergarten wieder besuchen.
- Sollte der Elternbeitrag nach Ablauf von 4 Wochen nach der fristlosen Kündigung immer noch nicht oder nicht vollständig beglichen sein, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

5. ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN

Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien und endet mit Ablauf der Sommerferien des darauffolgenden Kindergartenjahres. Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien. Die Ferienzeiten werden vom Träger, der Gemeinde Grafenhausen, jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. Im Interesse des Kindes und der Gruppe, soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden. Die Kinder werden täglich sechs Stunden betreut, an fünf Tagen pro Woche. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

Unsere Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
Bringen um 07:30 Uhr oder 08:30 Uhr
Holen um 12:30 Uhr oder 13:30 Uhr
(Treffpunkt beim Parkplatz am Schlüchtsee)

Diese Zeiten sind wegen der besonderen Gegebenheiten im Wald pünktlich einzuhalten. Die Kinder sollen keinesfalls vor der Öffnung gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Wenn aufgrund des Wetters ein Ausweichprogramm gestartet wird, werden alle Eltern per App Crossiety benachrichtigt. Falls ein Kind nicht in den Waldkindergarten kommen kann, sind die Erzieherinnen über das Waldhandy von 8:00 Uhr bis spätestens 9:30 Uhr zu benachrichtigen.

6. SCHLIESSUNG DER EINRICHTUNG AUS BESONDEREM ANLASS

Muss der Waldkindergarten aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung beider Erzieherinnen, dienstlicher Verhinderung, Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern umgehend benachrichtigt.

Der Träger des Waldkindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht wenn der Waldkindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände (z.B. Unwetterkatastrophen, längerer Ausfall des Erziehungspersonals) der Betrieb im Wald nicht aufrechterhalten werden kann, behält sich der Träger vor, die Waldgruppe vorübergehend im Ausweichraum zu betreiben.

7. ELTERNBEITRAG

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Für die Erhebung des Elternbeitrages wird eine gesonderte Satzung erlassen. In ihr werden alle weiteren Regelungen wie Gebührenhöhe, Fälligkeit etc. geregelt.

Eine Änderung des Elternbeitrages, bleibt dem Träger vorbehalten.

8. VERSICHERUNG

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten,
- während des Aufenthalts im Waldkindergarten,
- während aller Ausflüge des Waldkindergartens.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Ernährung

Wir legen großen Wert auf gesunde Ernährung. Daher sollen die Kinder ein gesundes, vollwertiges und saisonales Vesper mitbringen. Dazu ungesüßte Getränke (Tee oder Wasser).

Das Frühstück nehmen wir gemeinsam mit den Kindern bei passendem Wetter im Freien und sonst in der Schutzhütte ein.

Geschmack will gelernt werden. Was man nicht kennt, isst man auch nicht oder andersherum, was man kennt, isst man lieber. Und wenn man vieles kennt, hat man viel Auswahl.

Die Rinde am Brot und Schale am Obst, sollen die Kinder mit allen Facetten kennen lernen. Es ist etwas anderes, wenn das Kind die Schale oder Rinde von sich aus liegen lässt oder die Wahl hat, diese mitzuessen.

10. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Den Erzieherinnen steht es frei, offensichtlich kranke Kinder bis zur vollständigen Genesung von der Teilnahme am Kindergartenbetrieb auszuschließen.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Corona-Virus, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Ebenso ist der Besuch der Einrichtung nicht möglich beim Befall von Kopfläusen. Das Auftreten von Kopfläusen-Befall muss von der Einrichtungsleitung an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, steht es der Kindergartenleitung frei, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern.

Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

Allergien, sonstige Krankheiten und Auffälligkeiten, spezielle Ernährung des Kindes, Lebensmittel-Unverträglichkeiten etc. und sonstige Besonderheiten müssen auf dem Anmeldebogen schriftlich vermerkt sein und der Kindergartenleitung im Erstgespräch unbedingt mitgeteilt werden.

11. AUFSICHT

Die Erzieher/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Einverständniserklärung 1) abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

12. ELTERNARBEIT

Die Elternarbeit der pädagogischen Fachkräfte umfasst neben der Information und Beratung der Eltern, den „Wald- und Wiesengesprächen“ beim Bringen und Abholen der Kinder, ein Entwicklungsgespräch im Jahr zu führen, um die Eltern über den Entwicklungsstand des Kindes zu informieren.

Für diese individuell abgemachten Termine steht die Erzieherin den Eltern nach Absprache zur Verfügung. Elternarbeit beinhaltet außerdem die Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Eltern, Feste mit der Familie, sowie Öffentlichkeitsarbeit des Waldkindergartens. Die Bildung und die Aufgabe des Elternbeirates ergeben sich aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern, der in den Waldkindergarten aufgenommenen Kinder. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit innerhalb des Waldkindergartens zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Träger zu begleiten. Die Mithilfe der Eltern bei Festen, bestimmten Aktionen, und bei der Öffentlichkeitsarbeit ist erwünscht.

Bei Krankheit einer Erzieherin oder sonstiger Verhinderung (z.B. Fortbildung, flexible Ferientage etc.) muss die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungspflicht im Waldkindergarten durch die Vertretungskraft geleistet werden.

13. VERSORGUNG

Täglicher Treffpunkt fürs Bringen und Abholen ist der eingerichtete Treffpunkt am Rande des Parkplatzes beim Schlüchtsee. Die Zeltplatzhütte steht als Ausweichraum zur Verfügung. Ein Aufenthaltsraum steht als Materiallager, als Trocken- und Warmzone für zwischendurch und als Notunterkunft bei extremer Witterung zur Verfügung. Ein Waldhandy für Notfallversorgung, Telefonliste mit Eltern-, Arzt- und Notfallnummern, Erste-Hilfe-Ausrüstung und Wasser, ein Müllsack, Küchenrolle, Einweghandschuhe und ein Pflanzenbestimmungsbuch werden von den Erzieherinnen immer mitgeführt.

Toilette: Neben dem Bauwagen steht eine Bio—Toilette zur Verfügung. Müssen die Kinder während des Aufenthaltes im Wald ein „großes Geschäft“ machen, wird dieses eingepackt und im Restmüll an der Schutzhütte entsorgt. Auch Schaufel, Klopapier und Desinfektionsspray gehören zur hygienischen Grundausstattung.

Wichtig für die Kinder ist die richtige Ausrüstung. Dazu gehören (jeweils mit Namen des Kindes versehen):

- zweckmäßige Kleidung im „Zwiebellook“, je nach Wetterlage, Jahreszeit und Zustand des Waldes,
- Sitzunterlage (isolierend, leicht zu tragen, abwaschbar),
- Gästehandtuch (täglich wechseln)
- geeigneter Rucksack, idealerweise mit Bauchgurt
- geeignetes Vesper und geeignete Getränke (im Winter warm, im Sommer kalt)
- bruchsichere Trinkflasche/Isolierflasche mit kleiner Öffnung (zum Schutz vor Wespen und Bienen)

14. SICHERHEIT

Wir haben als Eigentümer die Nutzungsberechtigung für ein fest umgrenztes Waldgebiet. Wir haben laufend Kontakte und Absprachen mit unserer Forstverwaltung wegen möglicher Gefahren, z.B. Astbruch nach Stürmen, Jagd, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes aufgrund Witterungseinflüssen, etc.

Bei gefährlichem Wetter wie starken Stürmen, schweren Gewitter oder Temperaturen unter -10° Celsius, sind Alternativen besprochen. Das sind Ausweichräume, die durch die App Crossiety bekannt gegeben werden.

Es besteht zur jederzeit die Möglichkeit die Zeltplatzhütte als Ausweichraum zu benutzen.

15. BESONDERE GEFAHREN

Grafenhausen und das Umland gehören zum Zeckengebiet. Eltern, die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und mit dem Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen. Berücksichtigen Sie vor allem konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung.

16. FORSTLICHE GEFAHREN

Für das Waldgebiet, in dem wir uns täglich aufhalten, besteht erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Das heißt, dass der Waldbestand und die Waldflächen, die von den Kindern im Zusammenhang mit dem Besuch des Waldkindergartens betreten werden, von der Forstverwaltung regelmäßig kontrolliert werden. Auch die Aufsichtskräfte des Waldkindergartens sind angehalten, aufmerksam die Aufenthaltsplätze zu beobachten, damit eventuelle Gefahren rechtzeitig erkannt werden können.

Selbstverständlich kann im Wald niemals ein völlig gefahrenfreier Zustand erreicht werden. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, hoch-

geklappten Wurzeltellern, Holzstapeln, Hochsitze etc. ausgehen. Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapeltem Holz ist ohnehin verboten. Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrages keinerlei Haftung übernommen werden kann.

Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein. Mit Ihrer Unterschrift im Aufnahmebogen erklären Sie ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben.

17. DATENSCHUTZ

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. (Einverständniserklärung 3 und 4)

Im Rahmen der Kindergartenzeit werden Fotos gemacht, die verschiedenen Zwecken dienen. Zum einen dienen sie der Dokumentation über die Entwicklung des Kindes und finden Verwendung im Portfolio, das für jedes Kind angelegt wird. Zum anderen dienen sie der Beschreibung der Arbeit des Kindergartens in der Öffentlichkeit. Sie finden Verwendung im Mitteilungsblatt, in etwaigen Info-Materialien über den Kindergarten, bei Besuchen der Presse, etwaigen Fotoausstellungen z.B. bei Elternabenden oder Gemeindeveranstaltungen und auf der Homepage des Kindergartens. Selbstverständlich werden die Namen bei diesen Veröffentlichungen nicht genannt. Fotos werden nur vom Team oder durch das Team direkt beauftragten Personen gemacht. Praktikanten ist es nicht erlaubt, Fotos zu machen. Sie bekommen vom Team Fotos für die von den Schulen geforderte Dokumentation zur Verfügung gestellt. (Einverständniserklärung 2)

18. INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 3. April 2021 aufgehoben.

Grafenhausen, den 01.09.2023

Christian Behringer, Bürgermeister

Anhang:

Lageplan: Standort Natur- und Waldkindergarten

Anlagen

- Anlage 1: Aufnahmebogen
- Anlage 2: Sepa Lastschriftmandat
- Anlage 3: Anmeldung für einen Kindergartenplatz
- Anlage 4: Ärztliche Bescheinigung
- Anlage 5: Kindergartenbesuch Maserninformation

- Anlage 6: Medikamentengabe und Erstversorgung
- Anlage 7: Einverständnis 1 Abholen durch andere Abholberechtigten
- Anlage 8: Einverständniserklärung 2 Fotos
- Anlage 9: Einverständniserklärung 3 Aufbewahrung und Vernichtung von Daten
- Anlage 10: Einverständniserklärung 4 Datenschutzrechtliche Einwilligung der Gemeinde Grafenhausen
- Anlage 11: Belehrung für Eltern gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Anlage 12: Merkblatt zur Entfernung von Zecken
- Anlage 13: Einwilligung für Aktivitäten mit unserem Kitabegleithund